

A n t w o r t

des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Johannes Zehfuß (CDU)
– Drucksache 18/9855 –

Zuständigkeiten bei und Bedeutung von Entwässerungsgräben in Rheinland-Pfalz (RLP)

Die **Kleine Anfrage – Drucksache 18/9855** – vom 27. Juni 2024 hat folgenden Wortlaut:

Funktionierende Entwässerungsgräben sorgen bei Starkregenereignissen dafür, dass die Wassermassen schneller abgeleitet werden und möglicherweise Überschwemmungen und dadurch entstehende Schäden vermeiden zumindest aber minimieren können. Daher ist es unerlässlich, dass diese Infrastruktur der Entwässerung intakt ist.

In diesem Zusammenhang frage ich die Landesregierung:

1. Wer trägt die Unterhaltungslast der Entwässerungsgräben in RLP personell?
2. Wer trägt die Unterhaltungslast der Entwässerungsgräben in RLP finanziell?
3. Wie sollen sich geschädigte Landnutzer im Schadensfall verhalten?
4. An wen sollen sich geschädigte Landnutzer im Schadensfall wenden?
5. Inwieweit wird erfasst, ob Entwässerungsgräben wegen eingeschränkter Funktionsfähigkeit Anteil an Überschwemmungsschäden haben?
6. Inwieweit werden Landnutzer dabei unterstützt, Entwässerungsgräben in Eigenverantwortung zu unterhalten?
7. Welche Sanktionen werden bei nicht ordnungsgemäßer Pflege der Entwässerungsgräben erhoben?

Das **Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit angefügtem Schreiben beantwortet.

18/10024
18-07-2024



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR
KLIMASCHUTZ, UMWELT,
ENERGIE UND MOBILITÄT

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität | Postfach 31 60 | 55021 Mainz

Präsidenten des Landtags Rheinland-Pfalz
Herrn Hendrik Hering, MdL
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz

DIE MINISTERIN

Kaiser-Friedrich-Straße 1
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Poststelle@mkuem.rlp.de
<http://www.mkuem.rlp.de>

18. Juli 2024

Kleine Anfrage des Abgeordneten Johannes Zehfuß (CDU)

„Zuständigkeiten bei und Bedeutung von Entwässerungsgräben in Rheinland-Pfalz (RLP)“

- Drucksache 18/9855 -

Vorbemerkung:

Die Funktion von Entwässerungsgräben liegt darin, den Abfluss bei Mittelwasser zu gewährleisten und Nutzflächen vor Vernässung zu schützen. Die Leistungsfähigkeit der Entwässerungsgräben wird von verschiedenen Faktoren wie z. B. der Versickerungsfähigkeit der angrenzenden Flächen und generell dem gesamten Landschaftswasserhaushalt beeinflusst.

Insbesondere aufgrund der Folgen des Klimawandels muss der Rückhalt des Wassers in der Fläche für eine intakte Gewässerökologie und zur Hochwasservorsorge gestärkt werden. Auch die Enquete- Kommission 18/1 „Konsequenzen aus der Flutkatastrophe in Rheinland-Pfalz: Erfolgreichen Katastrophenschutz gewährleisten, Klimawandel ernst nehmen und Vorsorgekonzepte weiterentwickeln“ hat in ihrem Abschlussbericht festgestellt, dass die Stärkung des Landschaftswasserhaushalts besondere Berücksichtigung finden muss. Insbesondere im Zuge der Klimawandelanpassung muss daher

1/3

Verkehrsanbindung

📍 Sie erreichen uns ab Hbf. mit den Linien 6/6A (Richtung Wiesbaden), 64 (Richtung Laubenheim), 65 (Richtung Weisenau), 68 (Richtung Hochheim), Ausstieg Haltestelle „Bauhofstraße“. 🚗 Zufahrt über Kaiser-Friedrich-Str. oder Bauhofstraße.

Parkmöglichkeiten

Parkplatz am Schlossplatz
(Einfahrt Ernst-Ludwig-Straße),
Tiefgarage am Rheinufer
(Einfahrt Peter-Altmeier-Allee)



das Wasser in die angrenzenden und funktional zum Gewässer gehörenden Auen geleitet werden. Die Abflussgeschwindigkeit wird so verringert und so die Versickerung ins Grundwasser erhöht.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage Drucksache 18/9855 des Abgeordneten Johannes Zehfuß (CDU) namens der Landesregierung wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

In der Regel handelt es sich bei Entwässerungsgräben um Gewässer 3. Ordnung. Hierbei ist zwischen natürlichen und künstlichen Gewässern gemäß § 2 und 3 Landeswassergesetz Rheinland-Pfalz (LWG) zu unterscheiden.

Handelt es bei den Entwässerungsgräben um natürliche Gewässer, so sind für deren Unterhaltung die kreisfreien Städte, verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 3 LWG zuständig.

Bei künstlich fließenden Gewässern, zu denen auch Entwässerungsgräben gehören können, ist grundsätzlich gemäß § 40 Abs. 1 Satz 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) der Eigentümer unterhaltungspflichtig. Soweit sich die Eigentümer künstlicher fließender Gewässer nicht ermitteln lassen, obliegt die Unterhaltung gemäß § 35 Abs. 4 Satz 1 LWG den zur Nutzung der Ufergrundstücke Berechtigten. Gemäß § 35 Abs. 4 Satz 2 können die Gemeinden nach Anhörung von der unteren Wasserbehörde oder durch den Flurbereinigungsplan verpflichtet werden, künstliche fließende Gewässer in ihre Unterhaltung zu übernehmen. Nicht anzuwenden sind diese Regelungen gemäß § 1 Abs. 2 LWG und auf Straßenseitengräben, die Bestandteil öffentlicher Straßen sind.

Zu den Fragen 3 und 4:

Die Fragen 3 und 4 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Konkrete Handlungsempfehlungen für geschädigte Landnutzer sind der Landesregierung nicht bekannt, geschädigte Landnutzer können sich im Schadensfall an den zuständigen Unterhaltungspflichtigen wenden.



Zu den Fragen 5 und 7:

Die Fragen 5 und 7 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die ordnungsgemäße Unterhaltung kann von der zuständigen Wasserbehörde (i. d. R. die untere Wasserbehörde) gemäß § 100 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) im Wege der Gewässeraufsicht und des Verwaltungszwangs gegen den Pflichtigen durchgesetzt werden. Dritte können sich entsprechend mit einem Antrag auf gewässeraufsichtliches Einschreiten an die Wasserbehörde wenden, über den nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden ist. Seitens eines geschädigten Anliegers ist dabei der Nachweis zu führen, dass ein Ursachenzusammenhang zwischen der „Pflichtverletzung des Gewässerunterhaltungspflichtigen“ und des Sachschadens besteht.

Es bestehen keine rechtlichen Regelungen, wie schnell bzw. wie oft eine Gewässerunterhaltung durchgeführt werden muss. Die Unterhaltungspflicht ist grundsätzlich auf das für den Wasserabfluss notwendige Maß begrenzt. Solange bei normalen Verhältnissen das Wasser abgeführt wird, sind Unterhaltungsarbeiten wie die Reinigung und Räumung des Gewässerbettes nicht notwendig.

Der Bundesgerichtshof¹ hat festgestellt, dass die Pflicht zur Gewässerunterhaltung eine öffentlich-rechtliche Pflicht ist und nur im Interesse der Allgemeinheit erfolgt. Das heißt, dass Eigentümer von Grundstücken an Gewässern grundsätzlich keinen Rechtsanspruch darauf haben, dass der Träger der Gewässerunterhaltungspflicht bestimmte Maßnahmen trifft.

Zu Frage 6:

Eine eigenmächtige Unterhaltung ohne gesetzliche Zuständigkeit stellt grundsätzlich einen Verstoß gegen die Regelungen des LWG dar.

gez.

Katrin Eder

¹ <https://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&Datum=Aktuell&Sort=12288&nr=132403&pos=5&anz=827>